

„SOMMERARBEIT“ - Personal mit reduziertem Urlaubsanspruch

Bezug nehmend auf die Mitteilung des Schulamtes zum **Personal mit reduziertem Urlaubsanspruch**, möchten wir folgendes festhalten:

Art. 4 , LKV Einheitstext vom 23.04.2003

Die Arbeitszeit des Lehrpersonals aller Schulstufen der Provinz Bozen gliedert sich in:

- a) die wöchentliche Unterrichtszeit und*
- b) die für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit (bis zu 220 Jahresstunden)*

- **Die wöchentliche Unterrichtszeit** ist im Art. 5 und Art. 6 des LKV-Einheitstextes geregelt und wird auf die im Schulkalender vorgesehenen Unterrichtswochen, also nicht im Sommer, verteilt (eine Sonderstellung nehmen die Aufholmaßnahmen ein, für die es eine eigene vertragliche Regelung gibt).
- **Die für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit** wird vom LehrerInnenkollegium in den Jahrestätigkeitsplan aufgenommen und beschlossen (LKV, Art.8, Abs. 7). Diese Tätigkeiten (**verpflichtend für alle Lehrpersonen**) sind in der Regel kollegiale Tätigkeiten aller Lehrpersonen der Schule, garantieren das Funktionieren des Schulbetriebes und regeln die damit zusammenhängenden Mehrleistungen.
Es ist völlig normal und legitim für die unterrichtsfreie Zeit keine zusätzlichen, unnötigen Tätigkeiten zu beschließen, besonders nicht für einzelne Lehrpersonen (so wie es die Verwaltung für Lehrpersonen mit reduziertem Urlaubsanspruch, z.B. nach Wartestand oder Elternzeit, möchte). Ein Beschluss des Kollegiums für nicht notwendige Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit ist weder angebracht noch ratsam.
- In ihren Mitteilungen an das Gehaltsamt und das Schulamt stellen die Schulführungen selbst fest:
„-dass die rechtlichen Grundlagen dafür fehlen, dass Schuldirektoren die Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit für Arbeiten außerhalb des vom Lehrerkollegium beschlossenen Tätigkeitsplans einsetzen“;

Wie sollen sich die Lehrperson verhalten, die einen reduzierten Urlaubsanspruch haben?

In erster Linie sollten sich die betroffenen Lehrpersonen an die Gewerkschaften wenden, um ihre persönliche Situation zu klären. Zusätzlich raten wir, nach Abschluss der didaktischen Tätigkeiten oder nach Wiederaufnahme des Dienstes eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht:

„... im Sinne der Artikel 4, 5, 6 und 8 des Landeskollektivvertrages-Einheitstext vom 23.04.2003 für die von der Schule geplanten und beschlossenen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen.

Einer schriftlichen Dienstverpflichtung durch die Schulführung, aus der deutlich die gesetzliche Bestimmung für den Auftrag hervorgeht, leistet die Lehrperson Folge. Im Anschluss daran kann dann gegen die Maßnahme Rekurs eingereicht werden.